

GR_GERICHTE JK 2004 1 vom 26. Januar 2005

GR Gerichte, 2005-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_JK 2004 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_JK_2004_1)

FR: GR_GERICHTE JK 2004 1 du 26 janvier 2005

IT: GR_GERICHTE JK 2004 1 del 26 gennaio 2005

Regeste

einfache Körperverletzung | Urteil Jugendanwalt

Erwägungen

E. 2

Dafür wird sie zu einer Arbeitsleistung von 5 Halbtagen verpflichtet.

E. 3

K. trägt die Kosten des Entscheides im Betrage von Fr. 80.--.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 5

G. Auf die weitere Begründung der Anträge der Berufungsklägerin und der Vorinstanz wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen. Die Jugendkammer zieht in Erwägung : 1. Gegen Entscheide des Jugendanwaltes können der Beurteilte, sein gesetzlicher Vertreter, der Verteidiger und der Staatsanwalt innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Jugendkammer Berufung einlegen (Art. 221 Abs. 1 und 2 StPO). Diesen Anforderungen vermag die vorliegende Berufung zu genügen, weshalb darauf einzutreten ist. 2. Die Vorinstanz ist in Würdigung der ihr vorliegenden Beweise zum Ergebnis gelangt, dass die Berufungsklägerin D. am frühen Morgen des 2. September 2003 eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zugefügt hat. Abweichend davon will die Berufungsklägerin den vorliegenden Sachverhalt als Tötlichkeit (Art. 126 StGB) qualifizieren. Überdies wird Strafbefreiung gemäss Art. 177 Abs. 3 StGB beantragt mit der Begründung, K. sei zuvor von D. mit einem Tritt ins Schienbein tätlich angegangen worden und habe sich lediglich in rechtlich zulässiger Weise Sühne verschafft. Dazu ergibt sich im Einzelnen was folgt: a) Die Beweislast für die dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat liegt grundsätzlich beim Staat (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, 1996, S. 306). Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht auch im Berufungsverfahren nach freier Überzeugung (Art. 144 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StPO). An den Tatbeweis sind hohe Anforderungen zu stellen; verlangt wird mehr als eine blosse Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft, denn mit solcher Gewissheit lassen sich infolge der Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens Tatsachen kaum je beweisen (Padrutt, a.a.O., S. 306). Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zwei-

bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, oder mit anderen Worten Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt wer-

E. 6

den kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und schlechterdings nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an starre Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Beschuldigten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (Padrutt, a.a.O., S. 307). Diese allgemeine Rechtsregel kommt im Übrigen nicht bereits dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht; vielmehr ist anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebender Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Jugendanwaltschaft oder jene des Beschuldigten den Richter zu überzeugen vermag. Nur für den Fall, dass eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der für den Beschuldigten günstigere Sachverhalt Anwendung finden (Padrutt, a.a.O., S. 308), und es hat alsdann ein Freispruch zu erfolgen. b) Als Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB gilt der Angriff auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen, welcher zwar das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitet, jedoch keine Schädigung zur Folge hat (Pra 83 [1994] Nr. 17, BGE 103 IV 69). Nicht entscheidend ist, ob der Angriff beim Betroffenen zu einer Störung des Wohlbefindens geführt oder gewisse Schmerzen verursacht hat (Andreas Roth, in Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, Basel 2003, N 3 zu Art. 126). Typische Tätlichkeit ist die Ohrfeige, weiter können Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse und dergleichen mehr angeführt werden (PKG 1991 Nr. 50; Roth, Basler Kommentar, a.a.O., N 3 zu Art. 126 StGB). Demgegenüber erfasst Art. 123 StGB diejenigen Schädigungen, die nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB zu qualifizieren sind. Diese Bestimmung schützt sowohl die physische als auch die psychische Integrität. So liegt eine Schädigung der körperlichen Integrität immer dann vor, wenn die zugefügten Verletzungen oder Schädigungen mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern. Dies trifft beispielsweise auf Knochenbrüche zu, selbst wenn diese unkompliziert sind und verhältnismässig rasch und problemlos ausheilen. Gleiches gilt für durch Schläge oder Stösse hervorgerufene Quetschungen, sofern sie nicht lediglich eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens zur Folge haben. Dass die körperlichen Beeinträchtigungen den Beizug eines Arztes nötig machen, ist nicht erforderlich (Roth, Basler Kommentar, a.a.O., N 4 zu Art. 123 StGB; BGE 103 IV 65). Ähnliches gilt für

E. 7

die Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit. So sind jene – auch nur vorübergehenden – Störungen als einfache Körperverletzung zu behandeln, welche einem eigentlichen krankhaften Zustand gleichkommen, wie beispielsweise die Zufügung erheblicher Schmerzen. Bloss harmlose, unwesentliche Störungen des Wohlbefindens sind zur Begründung der Strafbarkeit indessen nicht ausreichend (Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 2 zu Art.

123 StGB). Handelt es sich um Quetschungen, Schrammen, Kratzwunden und durch Schläge oder Ähnliches verursachte Prellungen, kann eine Unterscheidung zwischen Tötlichkeit und einfacher Körperverletzung bisweilen schwierig sein. Massgebend ist in solchen Fällen das Mass des verursachten Schmerzes, wobei dem Richter bei der Beurteilung ein relativ grosser Ermessensspielraum zusteht (BGE 107 IV 43, Pra 83 [1994] Nr. 17). c) Nach Auffassung der Vorinstanz sei das Wohlbefinden von D. mehr als nur harmlos und vorübergehend gestört worden; vielmehr sei die Störung einem krankhaften Zustand gleichgekommen und habe die Betroffene in der Folgezeit unter starken Ohrenschmerzen gelitten. Somit sei objektiv von einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB auszugehen (S. 3 des Entscheides). Dem kann mit Blick auf das unter lit. b Ausgeführte und nach Würdigung der im Recht liegenden Beweismittel nicht gefolgt werden. Dem von Dr. med. J. erstellten Arztbericht vom 21. Dezember 2004 ist zu entnehmen, dass bei der am 3. September 2003 erfolgten Konsultation keine Verletzungsspuren ersichtlich gewesen seien. Eine am 8. September 2003 durchgeführte weitere Untersuchung wegen persistierender Schmerzen im Ohr sei unauffällig gewesen. Des weiteren hätten auch nachfolgende, spezialärztliche Konsultationen zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt; die bei Dr. med. L. durchgeführte neurologische Untersuchung sei gänzlich unauffällig gewesen, die ohrenärztliche Untersuchung bei Dr. med. M. habe eine leichte Tubenfunktionsstörung ergeben, welche jedoch unabhängig vom Ereignis zu werten sei. Theoretisch könnten die von der Patientin beschriebenen Schmerzen im linken Ohr bzw. linken Kiefergelenk durch einen Faustschlag verursacht worden sein. Nichts Anderes ergibt sich aus den beiden an der Patientin durchgeführten MRI vom 16. September 2003 im Kantonsspital C. (act. 6) und vom 3. Oktober 2003 im Spital H. (act. 19); im Gegenteil: Dr. med. N., Oberarzt am Kantonsspital C., konnte in seinem Bericht vom 17. September 2003 keinerlei körperliche Beeinträchtigungen feststellen. Das Ohr sei klinisch völlig unversehrt gewesen; beide Kieferköpfe hätten beidseits korrekt in den Pfannen artikuliert, der Knochen sei beidseits reizlos gewesen und es habe insbesondere kein Knochenödem vorgelegen. Die angrenzenden Weichteile hätten ebenfalls keine Auffälligkeiten aufge-

E. 8

wiesen. Beachtenswert ist jedenfalls der Hinweis des behandelnden Arztes auf die absolut fehlende Kooperationsbereitschaft der Patientin, wonach sämtliche Sequenzen - da sich D. im Tomographen nicht still verhielt - durch Sprechartefakte gestört worden seien. Dieser Umstand eröffnet nicht unerhebliche Zweifel an der Intensität der geltend gemachten Schmerzen. Das bereits erwähnte MRI vom 3. Oktober 2003 im Spital H. war gemäss Bericht von Dr. med. J. ebenfalls unauffällig. Nach dem Dargelegten besteht somit lediglich eine theoretische (mithin entfernte) Möglichkeit, dass die von der Berufungsklägerin erteilten Ohrfeigen bei D. zu einer krankhaften Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens geführt haben. Beweismässig erstellt ist einzig eine notfallärztlich als Kontusion (Quetschung) diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung, welche zwar das allgemein übliche und gesellschaftliche Mass überschritt, aber keinesfalls als Körperverletzung zu werten ist. So unerwünscht das Verhalten der Berufungsklägerin auch gewesen sein mag - es kann nicht angehen, jugendliches Fehlverhalten übermässig zu pönalisieren. d) Die Berufungsklägerin hat sich somit der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB schuldig gemacht. Ihr Verhalten hat allerdings noch nicht zwingend eine Bestrafung zur Folge. Wenn eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Tötlichkeit erwidert worden ist, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien (Art. 177 Abs. 3

StGB). Diese Bestimmung statuiert einen fakultativen Straf- befreiungsgrund, das heisst, es liegt ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vor, der Täter ist also schuldig zu sprechen, kann jedoch nach richterlichem Ermessen von Strafe befreit werden (PKG 1991 Nr. 50). Ratio legis eines Absehens von Strafe ist es, dass sich die streitenden Teile schon an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft haben und der Streit zu unbedeutend ist, als dass das öffentliche Interesse nochmalige Sühne verlangen würde (Franz Riklin, Basler Kommentar, a.a.O., N 18 zu Art. 177 StGB, mit Verweis auf BGE 72 IV 21 und BGE 82 IV 177 ff.). Damit Art. 177 Abs. 3 StGB (Retorsion) zur Anwendung gelangt, müssen die Verfahrensakten hinreichenden Aufschluss über eine vorgän- gig erfolgte Provokationstat geben. Diesbezüglich liegen nur die - sich diametral widersprechenden - Aussagen der Beteiligten im Recht; Zeugen, welche den Vorfall aus eigener Wahrnehmung beobachten konnten, waren nicht vor Ort. Fest steht, dass D. wegen der zunehmenden Intensität der Auseinandersetzung zwischen F. und E. beziehungsweise dessen ebenfalls anwesenden Eltern den Ort des Gesche- hens verliess und sich über eine Wiese nach Hause in Richtung G. begeben wollte (vgl. act. 27, 28 und 33). Ob sie, wie die Berufungsklägerin geltend macht, kurz vor dem Weggehen Beleidigungen gegen K.s Mutter ausgesprochen hat, steht nicht rechtsgenügend fest. Jedenfalls folgte die Berufungsklägerin D. und holte sie auf

E. 9

einer Anhöhe ein. Hält man sich nun den ganzen Geschehensablauf vor Augen, so fällt auf, dass D. eine bewusst defensive Haltung einnahm und sich freiwillig ent- fernte. Dass sie sich zuvor K. oder F. gegenüber aggressiv verhalten hätte, kann den Verfahrensakten nirgends entnommen werden. Vor diesem Hintergrund ist - zumal auch rechtsgenügende Beweise fehlen - nicht nachvollziehbar, dass D. die Berufungsklägerin, welche sie eigenen Angaben zufolge zur Rede stellen wollte, unmittelbar und ohne Vorwarnung mit einem Tritt ins Schienbein angegriffen hat. Ihr Verhalten legt - jedenfalls aufgrund der vorliegenden Akten - vielmehr den Schluss nahe, dass sie kein Interesse an weiterer Konfrontation hatte und sich nicht auf Diskussionen einlassen wollte (vgl. act. 28). Ist somit eine Provokationstat auf Seiten D.s nicht erwiesen, fällt eine fakultative Strafbefreiung der Berufungsklägerin wegen Retorsion ausser Betracht. 3. K. hat die Tötlichkeit im Jugendlichenalter (vgl. Art. 89 StGB) began- gen. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, welchem der Sühne- und Vergel- tungsgedanke zugrunde liegt und welches sich somit primär nach der Tatschwere ausrichtet, steht im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Im Mittelpunkt steht somit der Täter, dessen Persönlichkeit zwecks Verhängung der geeigneten Sanktion umfassend abgeklärt werden soll (Hansueli Gürber/Christoph Hug, in Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Straf- gesetzbuch I, Art. 1-110 StGB, Basel 2003, N 4 ff. und 46 zu Vor Art. 82). Die Sank- tionen bezwecken die Bekämpfung einer allfälligen Rückfallgefahr, im Übrigen ganz allgemein die soziale Eingliederung des jugendlichen Straftäters. Dieses Ziel soll hauptsächlich durch erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen und durch des- sen fürsorgerische Betreuung erreicht werden (Jörg Rehberg, Strafrecht II, 6. Auf- lage, Zürich 1994, S. 211). Das Jugendstrafrecht ist - mit wenigen Ausnahmen - geprägt durch das monistische Prinzip und die Subsidiarität der Strafe gegenüber der Massnahme. Nur wenn die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme fehlen, darf sich der Richter mit einer Bestrafung des Täters begnügen (BGE 95 IV 12). Es ist somit jeweils zu prüfen, ob der jugendliche Täter einer Erziehungsmass- nahme im Sinne von Art. 91 StGB oder einer besonderen Behandlung (Art. 92 StGB) bedarf. Vorliegendenfalls ist mit der

Vorinstanz festzuhalten, dass die Berufungsklägerin nicht massnahmebedürftig ist. Demnach ist gegen K. eine Strafe auszusprechen. Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 StGB stellt vier Strafarten - Verweis, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, Busse oder Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr - zur Verfügung. Bei der Wahl der Strafart verfügt der Richter über einen grossen

E. 10

Ermessensspielraum; entscheidend ist die im Einzelfall zu erwartende spezialpräventive Wirkung. Von Bedeutung sind Alter und Persönlichkeit des jugendlichen Täters, aber auch die Schwere der Tat (Gürber/Hug, Basler Kommentar, a.a.O., N 5 ff. zu Art. 95 StGB). Die Berufungsklägerin hat die ihr zur Last gelegte Tat nie bestritten und sich bei D. aktenkundig für ihr Verhalten entschuldigt. Hinzu kommt die infolge abweichender rechtlicher Subsumtion (Tätlichkeit anstelle einfacher Körperverletzung) mindere Tatschwere, was entgegen der Ansicht der Jugendanwaltschaft zu einer milderen Sanktion führen muss. Die Jugendkammer des Kantonsgerichts erachtet in Anbetracht aller Umstände die Anordnung eines Verweises als genügend. 4. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte zu Lasten der Berufungsklägerin und des Kantons Graubünden, wobei der Anteil der Berufungsklägerin vorschussweise vom Kanton Graubünden übernommen wird (Art. 222 StPO in Verbindung mit Art. 160 StPO). Infolge der teilweisen Gutheissung der Berufung ist die Berufungsklägerin überdies ausseramtlich mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen (Art. 160 Abs. 4 StPO).

E. 11

Demnach erkennt die Jugendkammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.